

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 10/13 S

L 4 KR 175/13 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 KR 101/13 ER WA (SG Bremen)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

BKK firmus,
Gottlieb-Daimler-Straße 11, 28237 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Bezug
auf weitere Pfändungen wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragstellerin auf "Bestimmung des zuständigen Sozialgerichts
bzw Landessozialgerichts" wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Beschluss vom 25.7.2013 hat das LSG Niedersachsen-Bremen die Beschwerde der Antragstellerin (Ast) gegen den Beschluss des SG Bremen vom 26.4.2013 zurückgewiesen. Das SG hatte die aufschiebende Wirkung der dort anhängigen Klage S 8 KR 236/11 bis zum 30.6.2013 in Bezug auf die Beitragseinstufung der Ast in der freiwilligen Krankenversicherung der Antragsgegnerin (Ag) ab 1.2.2013 (*Bescheid vom 25.2.2013, inzwischen von der Ag aufgehoben*) angeordnet und der Ast aufgegeben, bis zum 31.5.2013 die angeforderten Einkommensnachweise in Form eines vollständigen Steuerbescheids für das Kalenderjahr 2011 und eines Nachweises über die aktuelle Zahlung der Leistungen aus der Bayerischen Apothekerversorgung vorzulegen.
- 2 Mit ihrem Schriftsatz vom 1.8.2013 hat die Ast ua beantragt, wegen der strittigen Zuständigkeit den Vorgang "wie gesetzlich vorgeschrieben sei" dem BSG vorzulegen. Zuständig für die Entscheidung des Eilantrags sei das SG Speyer, die Rechtsauffassung des LSG Niedersachsen-Bremen sei fehlerhaft. Der Beschluss lasse eine Auseinandersetzung mit ihrem Vortrag zur Zuständigkeit nicht erkennen. Sie habe vorrangig die Abgabe an das zuständige LSG Rheinland-Pfalz beantragt und nur nachrangig eine Entscheidung in der Sache. Mit einem weiteren an das Revisionsgericht gerichteten Schriftsatz hat die Ast einen Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt mit dem Ziel, alle weiteren Pfändungen durch die Ag zu unterlassen, bis die Beitragsfestsetzung nach Beantwortung der Rechtsfragen geklärt sei.

II

- 3 1. Der ausdrücklich an das BSG gerichtete Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist unzulässig und deshalb zu verwerfen. Nach § 86b SGG ist dieser Antrag bei dem Gericht der Hauptsache anzubringen.
- 4 2. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 SGG durch das BSG liegen nicht vor. Es ist als gemeinsames nächsthöheres Gericht im Sinne dieser Vorschrift zur Entscheidung über einen Zuständigkeitskonflikt nur dann berufen, wenn 1. das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich gehindert ist, 2. wenn mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiss ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist, 3. wenn in einem Rechtsstreit verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben, 4. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben, 5. wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 57 SGG nicht gegeben ist.



- 5 Weder die Entscheidungen, an die § 58 Abs 1 Nr 1, 3, 4 SGG jeweils anknüpfen, noch die weiteren Voraussetzungen des § 58 Abs 1 SGG liegen vor. Das SG Bremen hat seinen Verweisungsbeschluss an das SG Speyer vom 22.3.2013 auf die Gegenvorstellung der Ast mit der zutreffenden Begründung aufgehoben, dass der Verweisungsbeschluss in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz stehe, weil gemäß § 86b Abs 1 und 2 SGG das Gericht der Hauptsache auch für die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig sei (*Beschluss vom 24.4.2013*). Zudem hat das SG Bremen mit Beschluss vom 26.4.2013 eine Sachentscheidung in Annahme seiner örtlichen Zuständigkeit getroffen. Die Zuständigkeit ist von nachträglichen Änderungen der sie begründenden Umstände nicht betroffen (§ 98 SGG iVm § 17 Abs 1 S 1 GVG; § 17a Abs 5 GVG).
- 6 Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 177 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)